

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 24 vom 20.06.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
12.06.25	Bekanntmachung der 10. Sitzung des Stadtrates Kirchheimbolanden am 25.06.25	212
13.06.25	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim für die Jahre 2025 und 2026	213

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
Es liegen keine Veröffentlichungen vor.		

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

12.06.2025 StBgm/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Mittwoch, 25. Juni 2025, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Servicewohnen am Wolffstift"; Zustimmung zum Planentwurf und Beschluss zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB
2.	Bebauungsplan "Erzbergerstraße"; Abwägung nach der erneuten Offenlage und Satzungsbeschluss
3.	Erstellung Maßnahmenplan bis 30.06.2025 zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht
4.	Jakob-Enders-Stadion: Erneuerung der Beleuchtung; hier: Fördermittel
5.	Kindertagesstätten; hier: Festsetzung Verpflegungskosten
6.	Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" im Stadtrat zum Sachstand "Spielplatz Waldkindergarten"
7.	Informationen und Anfragen
Nicht öffentlicher Teil	
8.	Vertragsangelegenheit

(Dr. Muchow)
Stadtbumermeister

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **05.06.2025** - AZ.: 3/33 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	990.870 €	1.116.120 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.006.950 €	1.148.250 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-16.080 €	-32.130 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	34.530 €	-86.770 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.800 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	172.600 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-160.800 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	126.270 €	86.770 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2025	2026
	160.800 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	263.770 €	305.570 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	500 v.H.	500 v.H.
b) Grundsteuer B auf	650 v.H.	650 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2025	2026
für den ersten Hund	72,00 €	72,00 €
für den zweiten Hund	102,00 €	102,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	132,00 €	132,00 €
für gefährliche Hunde	612,00 €	612,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	20,00 €	20,00 €

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **01.04.2025** beschlossene Stellenplan.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.110.086,74 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	2.190.551,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	2.221.191,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	2.205.111,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	2.172.981,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2027 beträgt	2.142.741,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2028 beträgt	2.118.911,91 €

Ilbesheim, 13.06.2025

gez. Schröder

(Schröder)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2025/2026** liegt vom **23.06.2025 bis 02.07.2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.